

Möglichkeiten und Grenzen von freiwilligen Vereinbarungen im Naturschutz – ein Praxisbericht



FREIWILLIGE VEREINBARUNG NATURSCHUTZ, WASSERSPORT UND ANGELN PLAUER SEE



FREIWILLIGE VEREINBARUNG

„NATURSCHUTZ, WASSERSPORT UND ANGELN IN DER WISMARBUCHT“



FREIWILLIGE VEREINBARUNG

„NATURSCHUTZ UND KANUSPORT UND -TOURISMUS IN NATURA 2000-GEBIETEN IM NATURPARK STERNBERGER SEENLAND UND WESTLICHEN TEIL DES NATURPARKS NOSSENTINER/SCHWINZER HEIDE

Rechtliche Grundlage für „Freiwillige Vereinbarungen“:

§ 3 Abs.3 BNatSchG:

„Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch **vertragliche Vereinbarungen** erreicht werden kann.“

Freiwillige Vereinbarungen haben auf Bundesebene seit über 15 Jahren eine gewisse Bedeutung.

Angelika Wolf & Elisabeth Appel-Kummer

**Freiwillige Vereinbarungen
Naturschutz – Natursport**

Schwerpunkt: Naturschutz und Naturtourismus/ Natursport

Ein Leitfaden



Bisher war häufig die Auffassung: Naturschutz handelt immer nur mit Verboten

Daher: Naturschutz nicht als Verhinderer, sondern als konstruktiver Partner?!

Freiwillige Vereinbarungen im Naturschutz haben seit etwa 12 Jahren auch in M-V an Bedeutung gewonnen. Gründe sind Deregulierung rechtlicher Vorschriften, von Politik und Gesellschaft geforderter kooperativer Naturschutz und Erhöhung der Akzeptanz von freiwilligen Nutzungseinschränkungen durch Wissensvermittlung/Öffentlichkeitsarbeit. Auf Bundesebene existieren bereits zahlreiche Vereinbarungen, z.B. mit Freizeitsportlern, Fischern, Deichverbänden. Fast immer geht die Initiative von Naturschutzbehörden (Ministerien, Landesbehörden) aus und bezieht im Regelfall auch Naturschutzverbände mit ein.

Regelungsinhalte von möglichen FV:

- Zeitlich befristete Beschränkungen (Tageszeiten, Jahreszeiten, Wasserstand, Stundenweise)
- Ausweisung von geschützten Bereichen (Tabuzonen)
- Einzelbeschränkungen (z.B. zur Brut-, Mauser- und Rastzeit)
- Festlegung zur Infrastruktur (Übernachtungs-, Parkplätze, Startplätze, Einsatzstellen, Zufahrten)
- “Betretungsverbote“, Abstandsregelungen
- Kontingentierung von Aktivitäten (Bootstypenvorgaben, Personengrenze, Gruppengröße)
- Lenkungsmaßnahmen (Beschilderung/Info-Einrichtungen, Apps, Wanderführer/Rangerbegleitung, Ausbildung/Qualifizierung)
- Monitoring/Effizienzkontrolle
- Regelmäßiger Austausch und Fortschreibung der FV

Freiwillige Vereinbarungen (FV) im Naturschutz in M-V: Ein Überblick

FV Naturschutz, Wassersport und Angeln im Greifswalder Bodden (2004; VP).

FV Naturschutz, Wassersport und Angeln Wismarbucht (2005; WM/MM).

FV zur Angelnutzung in der Radegast (2006; WM).

FV Naturschutz und Kanusport und –Tourismus im Bereich von Warnow und Mildenitz (2011/2015; WM/MM).

FV Naturschutz, Wassersport und Angeln Plauer See (2015; WM/MS)

Freiwillige Vereinbarungen (FV) im Naturschutz in M-V: Ein Überblick

FV in Vorbereitung:

FV Naturschutz, Wassersport und Fischerei auf dem Woterfitzsee
(NPA Müritz, kurz vor Abschluss).

FV „Naturschutz, Wassersport und Angeln“ Schweriner Seen
(StALU WM, in Vorbereitung).

Regelungsinhalte der Freiwilligen Vereinbarungen (M-V):

1. Herleitung überwiegend aus der Natura 2000-Managementplanung (wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen)

Vertragliche Instrumente (V) (Auszug aus FFH-Man.plan „Plauer See und Umgebung“)

- **V 1:** Verträge mit Landnutzern (z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU/ Landwirtschaftsbetrieb).
- **V 2:** **Freiwillige Vereinbarungen** mit Nutzern (z.B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU/ Segelverein).

Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern

Mit den Wassersportvereinen ist eine freiwillige Vereinbarung in Bezug auf die Befahrung des Plauer Sees zum Schutz submerser Armleuchter-Grundrasen abzuschließen.

Regelungsinhalte der Freiwilligen Vereinbarungen:

2. Aufbau einer FV:

-Präambel (Wer und warum?)

Auszug aus FV „Plauer See“:

Mit dieser freiwilligen Vereinbarung gehen die Wassersportler, Bootsvermieter und Angler am Plauer See in der Zusammenarbeit mit den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte und Westmecklenburg, den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Mecklenburgische Seenplatte sowie den Naturschutzverbänden und Kommunen neue Wege der Zusammenarbeit.

Die Unterzeichner der freiwilligen Vereinbarung (Anlage 1) sind überzeugt, dass nur eine offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit Transparenz und damit Vertrauen schaffen kann, um am Plauer See langfristig das Nebeneinander von Natur- und Landschaftsschutz und Erholungsnutzung zu sichern.

...

Die Vereinbarung stärkt die Eigenverantwortung der Unterzeichnenden, schafft Gestaltungsspielräume und hilft überflüssige Bürokratie abzubauen. Damit setzen die Beteiligten die Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes um, wonach jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten soll, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (vgl. § 2 Abs. 1 BNatSchG)

Regelungsinhalte der Freiwilligen Vereinbarungen:

2. Aufbau einer FV:

- Grundlagen und Ziele (Fachgrundlagen, Managementplanung)
- Geltungsbereich, Laufzeit und Beteiligte
- Ausgangssituation (Entwicklungsgeschichte, Herleitung der Bedeutung)
- Verantwortung der Partner (Selbstbindung, Monitoring/Erfolgskontrolle, Öffentlichkeitsarbeit)
- Inhalte der Vereinbarung im Einzelnen (räumlich/zeitliche Regelungen)
- Liste Unterzeichner, Anlagen (Karten, Regelwerke etc.)

Regelungsinhalte der Freiwilligen Vereinbarungen:

3. Beispiel einer FV:



FREIWILLIGE VEREINBARUNG **NATURSCHUTZ, WASSERSPORT UND ANGELN** **PLAUER SEE**

Regelungsinhalte der Freiwilligen Vereinbarungen: 3. Beispiel einer FV:

Herleitung aus der FFH-Managementplanung für das Gebiet „Plauer See und Umgebung“ (DE 2539-301): „Mit den Wassersportvereinen ist eine freiwillige Vereinbarung in Bezug auf die Befahrung des Plauer Sees zum Schutz submerser Armleuchter-Grundrasen abzuschließen....“ (Managementplan, S. 190)

Vorbereitung im Rahmen einer thematischen Arbeitsgruppe, aus denen wesentliche Partner den Inhalt der FV erarbeitet haben (Wassersportler, Angler, Naturschützer, Behörden.) Dauer der Erarbeitung: 2 Jahre

Inhaltlich geht es hauptsächlich um den Schutz von flachen Seeufern zum Schutz der LRT-typischen Unterwasservegetation mit Armleuchteralgen (Characeen)

Möglichkeiten und Grenzen von freiwilligen Vereinbarungen im Naturschutz – ein Praxisbericht

Unterzeichnung der FV
zum Plauer See am
30. Juli 2015 im
Rathaussaal Plau am
See:
Insgesamt 29
Unterzeichner



Unterzeichnung der FV zum Plauer See sind:

- Vertreter von Wassersportverbänden und –Vereinen
- Vertreter lokaler Naturschutzverbände
- Behörden (LM, StÄLU, Landkreise, Gemeinden)
- Dienstleister im Wassertourismus + DRK
- Wichtige Einzelpersonen

Unterstützer sind außerdem: WSA Lauenburg und
WSPI Schwerin

Regelungsinhalte der Freiwilligen Vereinbarungen: 3. Beispiel einer FV:

Es wurden 8 Uferbereiche mit spezifischen Regelungen zur Befahrung/Meidung festgelegt (29 % der Uferlänge)



Regelungsinhalte der Freiwilligen Vereinbarungen:

3. Beispiel einer FV:

Sicherung der Einhaltung der Vereinbarung durch:

- a) Selbstverpflichtung der Unterzeichner (Informierung der Mitglieder von Vereinen sowie Bootsmieter, 10 goldene Regeln für Wassersportler, Teilnahme an Schulungen)
- b) Zustandsüberwachung (StÄLU): Entwicklung der Characeenbestände, Kontrollen der Einhaltung der FV, Prüfung des Anpassungsbedarfes
- c) 1-mal jährliche Auswertungsrunde
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Flyer, Schautafeln, Homepage. Eintragung sensibler Bereiche in touristische Karten/Seekarten

Regelungsinhalte der Freiwilligen Vereinbarungen: 3. Beispiel einer FV:

Vergleich der Characeenbestände zwischen einem intensiv genutzten
und einem ungenutzten Flachuferabschnitt am Plauer Werder (2016):

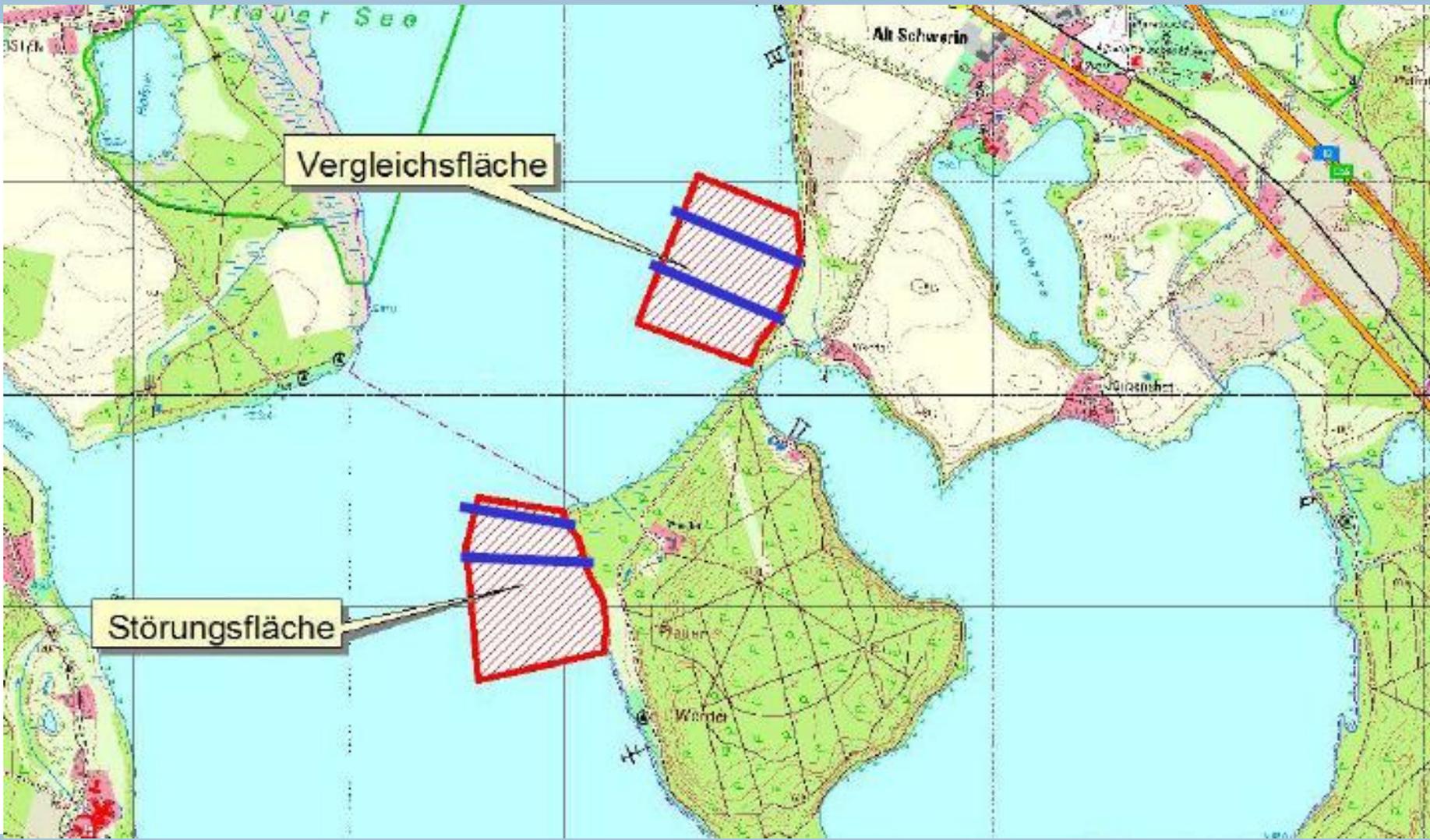
**Gesellschaft für Naturschutz
und Landschaftsökologie (GNL) e.V.**

GNL e.V.
Projektbüro

Dorfstraße 31
D-17237 Kratzeburg
Tel: 039822/20474
Fax: 039822/29866
E-mail: info@gnl-kratzeburg.de

Monitoring submerser Makrophyten im Plauer See
*Vergleich einer Dauerbeobachtungsfläche (Vergleichsfläche) mit einer
Referenzfläche (Störungsfläche)*

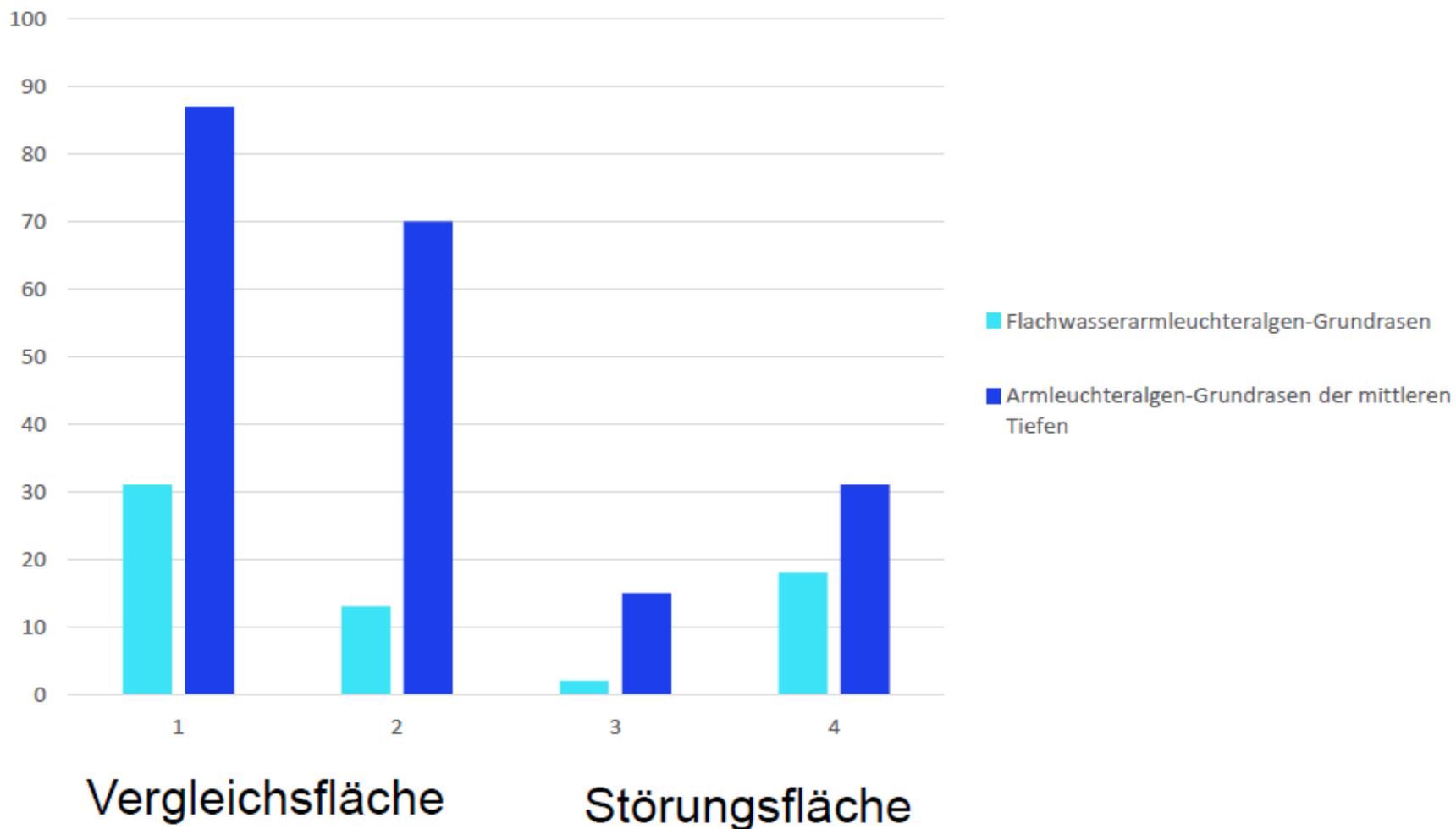
Möglichkeiten und Grenzen von freiwilligen Vereinbarungen im Naturschutz – ein Praxisbericht





Störungsfläche

Deckungen der Armelechteralgen in den Armelechteralgen-Grundrasen



Regelungsinhalte der Freiwilligen Vereinbarungen:

3. Beispiel einer FV:

Erste Ergebnisse:

- Informationen aus der FV (Flyer) werden gern angenommen und verteilt
- Interesse an konstruktiver Zusammenarbeit besteht weiterhin
- Aufgaben der Behörden aus der FV konnten weitgehend umgesetzt werden (Öffentlichkeitsarbeit, Gutachten, Auswertungsrunden)
- Unregelmäßige Kontrollen kommen zu kurz (Einschätzung der WSP ist positiv)

Erfahrungen aus anderen Freiwilligen Vereinbarungen:

- Stärkere Nutzungskonflikte in EU-Vogelschutzgebieten
- Abnehmende Akzeptanz von Einschränkungen der Freizeitnutzungen
- Geringeres Interesse an Naturschutzinhalten bei Partnern
(außer Naturschutzvereine)
- Zunehmend Austragung von Konflikten im öffentlichen Raum
- Präsenz vor Ort ist entscheidend (als Partner, nicht als Kontrolleur)

Vor- und Nachteile von Freiwilligen Vereinbarungen als Naturschutz-Umsetzungsinstrument

Vorteile:

- Vertrauensbildende Maßnahme (man bleibt im Gespräch)
- Mehr Verständnis für die Anliegen der anderen Partner und auch für evtl. Restriktionen
- Vermeidung administrativer/rechtlicher Regelungen
- Mehr Möglichkeiten der (gemeinsamen) Öffentlichkeits- und Projektarbeit
- „Disziplinierung“ untereinander

Vor- und Nachteile von Freiwilligen Vereinbarungen als Naturschutz-Umsetzungsinstrument

Nachteile:

- Hoher Abstimmungsaufwand (Personal)
- Gefahr des Untergehens von Naturschutzinteressen
- Administrative/rechtliche Regelungen können Tabu-Thema werden
- Kontinuität hängt an Personen
- „Monitoring“ und Nachsteuerung der FV ist kompliziert

Wann sind Freiwillige Vereinbarungen notwendig und sinnvoll?

- Großräumiges Schutzgebiet ohne spezifische Ge- und Verbote (z.B. GGB, SPA)
- Handlungserfordernis aus Sicht der jeweiligen Natura 2000-Managementplanung oder entsprechenden offensichtlichen Gründen
- Nutzergruppen und Akteure vor Ort sind bekannt und gewillt
- Kapazitäten für langjährigen Prozess sind bei den wesentlichen Partnern vorhanden
- Wichtige Voraussetzung: Anstreben eines allein tragenden Prozesses mit gleichberechtigten Partnern vor Ort

Alternativen: Bilaterale Vereinbarungen mit einzelnen Nutzern

Möglichkeiten und Grenzen von freiwilligen Vereinbarungen im Naturschutz – ein Praxisbericht



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und einen entspannten Abend!